

Fact Sheet:
BGH NSTZ-RR 2022, 39
Schwerpunkt: Versuch & Rücktritt

Klausurrelevanz:

Hoch

Mittel

Gering

Stichwort: Fehlgeschlagener Versuch – Maßgeblichkeit des Rücktrittshorizonts

Kurz-Sachverhalt: A fasste den Entschluss, seinen Nachbarn N zu überfallen. Sein mitgeführtes Messer wollte A nur als Drohmittel einsetzen. Mit einer Strumpfmassage klingelte A an der Wohnungstür des N und hielt dem öffnenden N sein Messer entgegen. Noch bevor A etwas sagen konnte, griff N nach dem Messer, wobei er sich verletzte. Ebenso griff der N nach der Maskierung des A, so dass diese verrutschte, und drängte den A vom Hauseingang weg. Dabei rief er: „Ich kenne dich! Hier gibt es nichts zu holen!“. A flüchtete.

Kern-Aussagen des BGH:

- Das LG bejahte bzgl. A neben § 229 die §§ 249, 250, 22, 23 I. Letzteres mangels Rücktritts (Fehlschlag). Einen Fehlschlag lehnte der BGH jedoch ab.
- Ein Fehlschlag des Versuchs ist gegeben, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaufs mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann und der Täter dies erkennt oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält. Maßgeblich dafür ist nicht der ursprüngliche Tatplan, dem je nach Fallgestaltung allerdings Indizwirkung für den Erkenntnishorizont des Täters zukommen kann, sondern dessen Vorstellung nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung.
- Ein Fehlschlag liegt nicht bereits darin, dass der Täter die Vorstellung hat, er müsse von seinem Tatplan abweichen, um den Erfolg herbeizuführen. Hält er die Vollendung der Tat im unmittelbaren Handlungsfortgang noch für möglich, wenn auch mit anderen Mitteln, so ist der Verzicht auf ein Weiterhandeln als freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch zu bewerten.

BGHE integriert
in **Skript AT II**
Rn. 136, 138

Was du für die Klausur wissen musst:

- Der Fehlschlag des Versuchs wird unterschiedlich beurteilt (quasi als Vorfrage vor Rücktritt):
 - Einzelaktstheorie (sehr strenger Ansatz)
 - Tatplantheorie (dieser erteilt der BGH mit dieser Entscheidung eine Absage; Tatplan hat allenfalls Indizwirkung für die Tätervorstellung)
 - Lehre vom Rücktrittshorizont und Gesamtbetrachtung (BGH und h.L.)

Merke: Die h.M. ist sehr rücktritts- und damit täterfreundlich. Der BGH beanstandete auch hier (wie so oft) das Urteil der Vorinstanz (welche einen Rücktritt vorschnell ablehnte).
- Die h.M. und der BGH prüft den Fehlschlag **zweistufig**:
 1. **Frage:** Wie stellt sich die Situation nach dem **Täterhorizont** zum Zeitpunkt der **letzten Ausführungshandlung** dar?
 2. **Frage:** Bilden vergangene und zukünftige Handlungsalternativen einen **einheitlichen Gesamtkomplex**?

Solange der Täter ohne weitere **räumliche und zeitliche** Zäsur auf andere Ausführungsmöglichkeiten ausweichen kann, ist **kein Fehlschlag** anzunehmen. Vgl. hierzu Schaubild 31 Skript AT II.